

Beitrags aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für ein Operationelles Programm in der Ziel-1-Region Land Thüringen in der Bundesrepublik Deutschland (1994-1999) gemäß Entscheidung K(94) 1939/5 der Kommission vom 5. August 1994 aufzuheben **und** die Entscheidung der Kommission K(2008) 1690 endg. vom 30. April 2008 über die Kürzung des Beitrags aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für ein Operationelles Programm in der Ziel-1-Region Land Thüringen in der Bundesrepublik Deutschland (1994-1999) für nichtig zu erklären;

2. der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Gegenstand des vorliegenden Rechtsmittels ist das Urteil des Gerichts vom 19. September 2012, Deutschland/Kommission, mit dem das Gericht den Antrag der Bundesrepublik Deutschland auf Nichtigkeitserklärung der Entscheidung K(2008) 1690 endg. der Kommission vom 30. April 2008 über die Kürzung des Beitrags aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für ein Operationelles Programm in der Ziel-1-Region Land Thüringen in der Bundesrepublik Deutschland (1994-1999) gemäß Entscheidung K(94) 1939/5 der Kommission vom 5. August 1994 abgewiesen hat.

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf zwei Rechtsmittelgründe.

Erstens habe das Gericht gegen Art. 24 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 ⁽¹⁾ in Verbindung mit Art. 1 der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2988/95 ⁽²⁾ und dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung (Art. 5 Abs. 2 EUV, Art. 7 AEUV; früher Art. 5 EG) verstoßen, insoweit es rechtsfehlerhaft annehme, auch Verwaltungsfehler nationaler Behörden könnten „Unregelmäßigkeiten“ darstellen, die die Kommission zu Finanzkorrekturen berechtigen (erster Teil des ersten Rechtsmittelgrundes). Selbst wenn eine Finanzkorrektur für Verwaltungsfehler grundsätzlich in Betracht käme, wäre das angefochtene Urteil aufzuheben, weil das Gericht rechtsfehlerhaft annehme, auch Verstöße gegen innerstaatliches Recht und Fehler ohne Auswirkungen auf den Unionshaushalt könnten „Unregelmäßigkeiten“ darstellen, die Finanzkorrekturen rechtfertigen (zweiter Teil des ersten Rechtsmittelgrundes).

Zweitens habe das Gericht des Weiteren gegen Art. 24 Abs. 2 Verordnung 4253/88 in Verbindung mit dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung (Art. 5 Abs. 2 EUV, Art. 7 AEUV) verstoßen, weil es der Kommission rechtsfehlerhaft die Befugnis zubillige, extrapolierte Finanzkorrekturen vorzunehmen (erster Teil des zweiten Rechtsmittelgrundes). Selbst wenn eine Befugnis zur Extrapolation aber grundsätzlich bestünde, hätte das Gericht die Art und Weise ihrer Durchführung im vorliegenden Fall rechtsfehlerhaft bestätigt. Zum einen fehle es jedenfalls mit Blick auf einen Teil der beanstandeten Projekte an

der Feststellung eines Schadens für den Unionshaushalt. Zum anderen hätte die Kommission einen Teil der beanstandeten Fehler nicht als systematisch einordnen dürfen (zweiter Teil des zweiten Rechtsmittelgrundes).

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374, S. 1)

⁽²⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312, S. 1)

Rechtsmittel, eingelegt am 6. Dezember 2012 von El Corte Inglés SA gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 27. September 2012 in der Rechtssache T-39/10, El Corte Inglés/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

(Rechtssache C-578/12 P)

(2013/C 46/30)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: El Corte Inglés SA (Prozessbevollmächtigte: Seijo Veiguela, abogada, J.L. Rivas Zurdo, abogado)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Emilio Pucci International BV

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das Urteil des Gerichts vom 27. September 2012 in der Rechtssache T-39/10 vollständig aufzuheben;

— dem HABM die Kosten der El Corte Inglés SA aufzuerlegen;

— der Emilio Pucci International BV die Kosten der El Corte Inglés SA aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht geltend, dass die Gefahr von Verwechslungen (Art. 8 Abs. 1 Buchst. b GMVO ⁽¹⁾) zwischen den älteren Marken „EMIDIO TUCCI“ und „E.TUCCI“ und der

beanstandeten Anmeldung der Gemeinschaftsmarke „PUCCI“ hinsichtlich aller in den Klassen 3, 9, 14, 18, 25 und 28 bezeichneten Waren bestehe, da sie die ernsthafte Benutzung aller ihrer spanischen Marken nachgewiesen habe, es eine Marke (Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 3679528) gebe, die diese Anforderung nicht erfüllen müsse und die umstrittenen Zeichen zum Verwechseln ähnlich seien. Weiter seien im vorliegenden Fall auch die Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009 erfüllt, da die älteren Eintragungen in Spanien für Modeartikel bekannt seien und die Benutzung eines ähnlichen Zeichens durch einen Dritten deren Wertschätzung beeinträchtigen und in unlauterer Weise ausnutzen würde.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke, ABl. L 78 S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgericht Winsen (Luhe) (Deutschland) eingereicht am 17. Dezember 2012
— Andrea Merten gegen ERGO Lebensversicherung AG**

(Rechtssache C-590/12)

(2013/C 46/31)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Winsen (Luhe)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Andrea Merten

Beklagte: ERGO Lebensversicherung AG

Vorlagefrage

Ist Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 90/619/EWG (¹) unter Berücksichtigung des Artikels 31 Absatz 1 der Richtlinie 92/96/EWG (²) in der Fassung von Artikel 35 und 36 in Verbindung mit Artikel 32 der Richtlinie 2002/83/EG (³) dahin auszulegen, dass er einer Regelung — wie § 5a Absatz 2 Satz 4 VVG in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Juli 1994 (Drittes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG) — entgegensteht, nach der ein Rücktritts- oder Widerspruchsrecht spätestens ein Jahr nach Zahlung der ersten Versicherungsprämie erlischt, selbst wenn der Versicherungsnehmer nicht hinreichend über das Recht zum Rücktritt oder Widerspruch belehrt worden ist?

(¹) Zweite Richtlinie 90/619/EWG des Rates vom 8. November 1990 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG (Zweite Richtlinie Lebensversicherung), ABl. L 330, S. 50.

(²) Richtlinie 92/96/EWG vom 10. November 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG (Dritte Richtlinie Lebensversicherung), ABl. L 360, S. 1.

(³) Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 05. November 2002 über Lebensversicherungen, ABl. L 345, S. 1.